

Allgemeiner Tarif

gültig ab 01.07.2000

für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz des Elektroversorgungsunternehmens des Marktes Obernbreit (EVU).

Genehmigt mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 07.06.2000

Der Markt Obernbreit bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz auf Grund der jeweils geltenden

- „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV),
- „Technische Anschlussbedingungen“ (TAB)
- „Bundestarifordnung Elektrizität“ (BTOElt)

zu den nachfolgenden Tarifbestimmungen an:

Allgemeine Tarifbestimmungen

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Kundenanlage gesondert erfasst und abgerechnet.

Als Kundenanlage gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit (z.B. Wohnung, vgl. auch „Technische Anschlussbedingungen“). Eine Kundenanlage kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als einzelne Kundenanlage.

Als eigene Kundenanlage gelten auch Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren und Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, gemeinschaftliche - nicht gewerbliche - Waschanlagen, Garagen u. dgl.).

Zusammensetzung des Stromentgelts

Das Stromentgelt für die je Kundenanlage zum Allgemeinen Tarif bezogene elektrische Energie setzt sich zusammen aus einem

Arbeitsentgelt	für die vom Kunden bezogene elektrische Arbeit (Ziffer 1.1),
Leistungsentgelt	für die vom Kunden beanspruchte elektrische Leistung (Ziffer 1.2),
Verrechnungsentgelt	für Messung, Abrechnung und Inkasso (Ziffer 1.4).

Die für die Berechnung des Stromentgeltes geltenden Preise werden im zugehörigen Preisblatt genannt.

Die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Auf das Stromentgelt werden die Umsatzsteuer und die Stromsteuer nach den jeweiligen gesetzlichen Steuersätzen errechnet und in Rechnung gestellt.

1. Tarifaufbau

1.1. Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird durch Multiplikation der im Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Arbeit (in Kilowattstunden = kWh) mit dem Arbeitspreis (in Pf/kWh) errechnet.

Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2. Leistungsentgelt

1.2.1. Kunden ohne Leistungsmessung

Das Entgelt wird wie folgt errechnet:

Bei Kunden unterhalb der jeweils im Preisblatt definierten Verbrauchsgrenze wird das Leistungsentgelt mit dem Arbeitspreis zum Verbrauchspreis zusammengefasst. Das Entgelt wird durch Multiplikation der im Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Arbeit (kWh) mit dem Verbrauchspreis ermittelt.

Bei Kunden oberhalb der jeweils im Preisblatt definierten Verbrauchsgrenze wird ein fester Anteil des Leistungspreises für jede Kundenanlage gesondert angesetzt. Der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungsentgeltes wird mit dem Arbeitspreis (in Pf/kWh) zusammengefasst. Das verbrauchsabhängige Entgelt wird durch die Multiplikation der im Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Arbeit (in kWh) mit dem Verbrauchspreis errechnet.

Innerhalb der Preisregelungen ohne Schwachlast bzw. mit Schwachlastregelung erfolgt stets eine Bestabrechnung.

1.2.2. Kunden mit 96-Stunden-Leistungsmessung

Bei dieser Leistungsmessung werden

die im Verlauf von jeweils zusammenhängenden 96 Stunden bezogenen Kilowattstunden (kWh) vom Zähler im 60-Minuten-Takt fortlaufend erfasst.

Die Anzahl dieser erfassten Kilowattstunden entspricht der Anzahl der Leistungswerte.

Die höchste Anzahl von Leistungswerten wird sowohl für die im Abrechnungszeitraum enthaltene Sommerzeit (Zeitraum siehe Preisblatt) als auch für die übrige Zeit des Abrechnungszeitraumes (Winterzeit) getrennt vom Zähler festgehalten. Die Sommerlastschaltung erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.

Zur Abrechnung wird grundsätzlich die höchste vom Zähler erfasste Anzahl der Leistungswerte im Abrechnungszeitraum mit dem Leistungspreis (in DM/Lw) multipliziert.

Ergibt jedoch die Summe aus dem gemessenen Höchstwert in der Winterzeit und dem im Preisblatt festgelegten Anteil des Höchstwertes in der Sommerzeit einen niedrigeren Wert, so wird dieser zur Verrechnung herangezogen (Sommerlastregelung).

1.2.2.1. In der Regel wird bei einem Jahresverbrauch oberhalb der im Preisblatt festgelegten kWh-Menge die Leistungsinanspruchnahme gemessen.

Auch bei einem jährlichen Strombezug unterhalb der im Preisblatt festgelegten kWh-Menge können der Kunde oder das EVU die Feststellung der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung durch Messung verlangen. Die Kosten für Ergänzung bzw. Auswechslung der Mess- und Steuereinrichtung sowie die Differenz im Verrechnungspreis trägt in diesem Falle der Veranlasser.

Übersteigt in der Folgezeit der

Strombezug die im Preisblatt festgelegte kWh-Menge, so ist das Verrechnungsentgelt für den 96-Stunden-Zähler nach Ziffer 1.4. in voller Höhe vom Kunden zu bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Messung zeigt, dass das festgestellte Verbrauchsverhalten um mehr als 10 % vom durchschnittlichen abweicht.

Bei Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung wird der Abrechnung in jedem Fall der gemessene Höchstwert zu Grunde gelegt.

1.2.2.2. Ein Anspruch auf sofortigen Einbau des 96-Stunden-Zählers besteht nicht. Das EVU wird sich bemühen, Kundenwünschen im Rahmen der Verfügbarkeit von Zählern und Steuereinrichtungen schnellstmöglich nachzukommen.

1.2.2.3. Bei Kunden, die auf Grund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen u. dgl.), beträgt das Leistungsentgelt, so weit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

1.2.3. Leistungsentgelt nach 1/4-Stunden-Messung

Falls die von einer Kundenanlage in Anspruch genommene Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes 30 kW überschreitet, ist das EVU berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Dabei wird die Jahresverrechnungsleistung mit dem Leistungspreis multipliziert.

Als Jahresverrechnungsleistung gilt die höchste in einem Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird; sie wird auf 0,1 kW gerundet.

1.3. Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je kWh für Kunden mit 96-Stunden-Leistungsmessung und Kunden mit 1/4-Stunden-Messung – ermittelt aus der Summe Arbeitsentgelt gemäß Ziffer 1.1. und Leistungsentgelt gemäß Ziffer 1.2., dividiert durch die im Abrechnungszeitraum bezogene elektrische Arbeit – wird auf den Höchstpreis begrenzt.

1.4. Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso richtet sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtung.

2. Schwachlastregelung

Der Kunde kann zusätzlich zum Tarif die Schwachlastregelung wählen.

2.1. Der jeweils gültige Schwachlastzeitraum wird im Preisblatt ausgewiesen. Bei Veränderung seiner Lastverhältnisse kann das EVU mit angemessener Vorankündigung geänderte Zeiten festlegen.

Die Tarifschaltung erfolgt durch Tarifsteuergeräte; mechanische Schaltuhren werden nicht auf Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) umgestellt.

- 2.2. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit wird gesondert ermittelt.
- 2.3. Das Arbeitsentgelt hierfür wird durch Multiplikation der im Abrechnungszeitraum während der Schwachlastzeit bezogenen elektrischen Arbeit (in kWh) mit dem Schwachlast-Arbeitspreis errechnet.
- 2.4. Der Strombezug in der Schwachlastzeit bleibt bei der Ermittlung des Leistungsentgelts außer Ansatz. Bei Leistungsmessung gemäß Ziffer 1.2.2. wird deshalb die Erfassung der Leistungswerte während der Schwachlastzeit ausgesetzt.
- 2.5. Die Schwachlastarbeit und das entsprechende Entgelt bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises gemäß Ziffer 1.3. außer Ansatz.
- 2.6. Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3.1 betriebenen Wärmepumpen.

3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 3.1. Kann das EVU den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des verbrauchsabhängigen Anteils des Leistungsentgelts nicht berücksichtigt.
 - 3.1.1. Bei Wärmepumpen, bei denen die Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart erfolgt (bivalent-alternativer Betrieb), kann das EVU

den Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrechen.

- 3.1.2. Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalenter Betrieb) oder die parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden (bivalent-paralleler Betrieb), kann das EVU den Strombezug der Wärmepumpen bis zu jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrechen. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 3.2. Während der Unterbrechungszeiten gemäß den Ziffern 3.1.1. bzw. 3.1.2. darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.
- 3.3. Ziffer 3.1. findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Strombezug gemäß den Ziffern 3.1.1 bzw. 3.1.2 unterbrochen werden kann, sofern sie nicht der Raumheizung dienen.

Für die der Ziffer 3.1.2. entsprechenden Verbrauchseinrichtungen gilt dies jedoch nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse des EVU nicht verschlechtert werden.

4. Abrechnung und Mitteilungspflichten

- 4.1. Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ geregelt.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung werden dem Kunden auf Wunsch unentgelt-

lich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr (365 Tage). Der Ablesezeitraum erstreckt sich von Mitte Dezember bis Mitte Januar. Um den Stromverbrauch stichtagsgenau abzurechnen, wird der bei der Jahresablesung festgestellte Zählerstand vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend noch dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten des Kunden auf den 31.12. hoch- bzw. zurückgerechnet. Anstelle des rechnerisch ermittelten Zählerstandes wird der vom Kunden am 31.12. abgelesene Zählerstand verwendet, wenn dessen Mitteilung bis etwa Mitte Januar vorliegt.

- 4.2. Das Stromentgelt wird für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt. Zwischenzeitlich sind angemessene, in der Regel gleich bleibende Abschlagszahlungen zu leisten.
- 4.3. Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum werden Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem EVU die Art seines Elektrizitätsbedarfes sowie die Anzahl der Kundenanlagen anzugeben und jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Stellt sich heraus, daß durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Stromentgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.

§ 23 Absatz 2 AVBE1tV bleibt unberührt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird das Stromentgelt zeitanteilig ermittelt. Das Gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- oder Abgabesätze.